

Lesefassung

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Richtenberg ist eingearbeitet.

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2020 gültig.

H a u p t s a t z u n g

der

Stadt Richtenberg

§ 1

Name/ Wappen/ Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen „Richtenberg“, ein Wappen und ein Dienstsiegel. Sie umfasst die Orte Richtenberg und Zandershagen.
- (2) Das Wappen zeigt in blau schwebend einen tagbeleuchteten silbernen Turm mit schindelgedecktem, roten Spitzdach, goldenem Knauf, offenem Tor und zwei Fenstern. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „STADT RICHTENBERG - LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung, vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtvertretung“, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.

- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vergabe von Aufträgen
 - e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens 5 Tage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Zusammensetzung (Anzahl)		Aufgabengebiet
	Stadt- ver- treter	Sach- kundige Einwohner	
Finanz- ausschuss	4	3	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Kindertagesstätten, Schulkostenumlagen, Sozialwesen
Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	4	3	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege und Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Fremdenverkehr

- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können sachkundige Personen (Sachverständige) hinzuziehen.
- (5) Durch die Stadtvertretung können zeitweilige, aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden.
- (6) Die Stadtvertretung wählt für den Fall der Verhinderung der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses für die Zeitdauer der Wahlperiode der Stadtvertretung jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss.

§ 5

Aufgabenverteilung/ Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Stadtvertreter an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch folgende Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22
(4) KV M-V:
 1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 2.000,00 € bis 5.000,00 €/ Monat,
 2. die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 25 bis 50 % der entsprechenden Finanz- bzw. Ergebniskonten, jedoch nicht mehr als 25.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 30.000,00 € je Vorgang, sofern eine Deckung gewährleistet ist,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00

€, bei Hingabe von Darlehen innerhalb von 5.000,00 € bis 50.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 €,

4. bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €,
 5. im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €.
 6. im Rahmen der Städtebauförderung innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 75.000,00 €,
 7. über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, VOF und HOAI innerhalb der Wertgrenze von 25.000,00 € bis 75.000,00 € netto.
 8. bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuches ab einem Grundstückswert von 50.000,00 €.
 9. über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 2.000,00 €/ Jahr.
 10. in Personalangelegenheiten.
 11. über die Erteilung bzw. das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Stellungnahme des Bauausschusses eingeholt werden.
 12. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis höchstens 1.000,00 €.
- (4) Die Stadtvertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 3 fortlaufend zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Es können sachkundige Personen (Sachverständige) hinzugezogen werden.

§ 6
Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absatz 3 Punkt 1 bis 9 und Punkt 12 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Stadtvertreter sind laufend über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu informieren.
- (4) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtvertretung.

§ 7
Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Stadtvertretung hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 20 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
2. Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 20 % absinkt.
3. Die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke ist wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2, wenn die Deckungslücke um 20% der Ursprungsunterdeckung absinkt.
4. Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind erheblich, wenn sie 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
5. Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind bis zu 10.000,00 € im Einzelfall geringfügig.

6. Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € brutto je Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000,00 €.

§ 9

Entschädigungen/ Sitzungsgelder/ Vergütungen

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 €.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten
- für die 1. Stellvertretung 20 %, das sind 200,00 €
 - für die 2. Stellvertretung 10 %, das sind 100,00 €
- der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeistersamtes monatlich.

Weiterhin wird den Stellvertretern des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit der Vertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung (33,33 €) gewährt.

Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren

Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1, das sind 60,00 €.

(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 25,00 €.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Abs. 1 EntschVO in Höhe von 50,00 € monatlich.

Fraktionsvorsitzende erhalten außer bei Fraktionssitzungen zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt sind an die Stadt abzuführen

- in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten,
- aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten,
- bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300,00 € überschreiten.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Richtenberg erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.

Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Richtenberg, Lange Straße 6. Die Aushangfrist beträgt 7 Werkzeuge.
- (5) Die Aufstellorte der Bekanntmachungstafeln befinden sich:
1. am Rathaus in Richtenberg, Lange Straße 6
 2. am Einkaufsmarkt in Richtenberg, gegenüber Papenhagen 27
 3. in Richtenberg, Mühlenbergstraße, ggü. Haus Nr. 20
 4. in Zandershagen, Ortseingang, Dorfstraße 2.
- (6) Die Bekanntmachung ist bewirkt:
- im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages,
 - im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist oder
 - im Falle des § 9 (2), wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist.
- (7) Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
- (8) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtvertretung gemäß § 29 Absatz 8 der

Kommunalverfassung M-V erfolgt auf der Internetseite der Stadt Richtenberg im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten dort einsehbar.

- (9) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V erfolgt auf der Internetseite der Stadt Richtenberg im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten dort einsehbar.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Richtenberg tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Richtenberg, den 14.01.2020

Gez. Wegner
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck